

## **Zu § 67c SGB X**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 67c SGB X Rdnr. 1 bis 5 RdSchr. 07s – Allgemeines**

- 1 Nach der Legaldefinition des § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X versteht man unter Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung (siehe § 67 SGB X Rdnr. 7).
- 2 Nach § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 SGB X besteht ein Verändern in dem inhaltlichen Umgestalten gespeicherter Sozialdaten.
- 3 Das Nutzen von Sozialdaten ist im Sinne von § 67 Abs. 7 SGB X jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stellen (siehe § 67 SGB X Rdnr. 8 und 9).
- 4 Sozialdaten selbst sind nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- 5 Den Sozialdaten sind gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gleichgestellt.